

# Netzzugangsvereinbarung

zwischen

der **Matterhorn Gotthard Bahn, Brig**  
(nachstehend MGB oder Infrastrukturbetreiberin [ISB] genannt)

Matterhorn Gotthard Bahn  
Bahnhofplatz 7  
3900 Brig

und

dem **Vertragspartner**  
(nachstehend Eisenbahnverkehrsunternehmen [EVU] oder Netzbenutzerin genannt)

[Name EVU]  
[Adresse]  
[PLZ Ort]

## betreffend der Benützung der MGB-Infrastruktur

Die vorliegende Vereinbarung und ihre Bestandteile gemäss Ziff. 2.1 bilden die Netzzugangsvereinbarung im Sinne von Art. 15 der schweizerischen Netzzugangsverordnung (NZV; SR 742.122).

## 1. Vertragsgegenstand

### 1.1. Netzzugangsvereinbarung

Die Netzzugangsvereinbarung regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur (nachfolgend «Netzzugang» genannt) und das Verhältnis zwischen der ISB und dem EVU betreffend:

- die Bestellung und Zuteilung von Grund- und Zusatzleistungen
- die Benützung der Eisenbahninfrastruktur durch das EVU
- die Leistungserbringung durch die ISB
- die Entschädigung für die von der ISB erbrachten Leistungen

### 1.2. Serviceleistungen

Allfällige Serviceleistungen gemäss Art. 23 NZV werden von den Parteien separat vereinbart. Sie werden in der Beilage 3 zusätzlich geregelt.

## 2. Bestandteile, Rangfolge, Dauer und Änderungen der Vereinbarung

### 2.1. Bestandteil

Die Netzzugangsvereinbarung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

1. die vorliegende Vereinbarung
2. AGB für die Benützung der Eisenbahninfrastruktur MGB (Beilage 1)
3. Netzzugang Leistungskatalog MGB (Beilage 2)
4. Netzzugangsbewilligung EVU
5. Sicherheitsbescheinigung (SiBe Teil B) des EVU
6. Bestellte Leistungen (Beilage 3)
7. Liste der Ansprechstellen (Beilage 4)
8. Liste mit den eingesetzten Fahrzeugen (Beilage 5)
9. Liste der indirekten und direkten Triebfahrzeugführer (Beilage 6)
10. Fahrplan (Beilage 7)

### 2.2. Rangfolge bei Widersprüchen

Widersprechen sich einzelne Bestandteile, so bestimmt sich ihr Rang nach der Einordnung gemäss Kapitel 2.1.

### 2.3. Dauer einzelner Bestandteile

Die zugeteilten Grund- und Zusatzleistungen sind längstens während eines Fahrplanjahres oder einer Bausaison gültig.

### 2.4. Änderung von Bestandteilen

Das EVU bestätigt mit seiner Unterschrift, von den im Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Fassungen der Vereinbarungsbestandteile 1 bis 3 (Kap. 2.1) Kenntnis genommen zu haben. Die MGB behält sich vor, diese Bestandteile im nachfolgend beschriebenen Verfahren zu ändern:

- Die MGB verpflichtet sich dem EVU Änderungen der Bestandteile 1 bis 3 (Kap. 2.1), die für das folgende Fahrplanjahr/Bausaison gelten, spätestens 1 Monat vor Ablauf der Trassenantragsfrist mit eingeschriebener Post zuzustellen. Die Trassenantragsfrist ist auf 1 Monate festgelegt. Erhebt das EVU nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der neuen Fassungen

bei der MGB schriftlich Einwände, so gelten die neuen Fassungen als stillschweigend angenommen.

- Erhebt das EVU Einwände gegen Änderungen bzw. die neue Fassung eines Vereinbarungsbestandteiles, so verhandeln die Parteien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über Lösungen. Kommt innerhalb von 60 Tagen keine Einigung zu Stande, so steht dem EVU die Möglichkeit offen, die Schiedskommission Eisenbahnen (SKE) gemäss Art. 40a des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) anzurufen. Verzichtet das EVU innerhalb der obgenannten 60-tägigen Frist auf die Anrufung der SKE, so gelten die Änderungen als akzeptiert.

### 3. Vereinbarte Leistung und Vergütung

#### 3.1. Leistungen

Die vereinbarten Leistungen eines Fahrplanjahres ergeben sich aus der Summe aller Grund- und Zusatzleistungen. Versäumt es das EVU Leistungen zu bestellen, so hat die MGB keine Pflicht zur Leistung. Erbringt die MGB unbestellte aber betrieblich notwendige Leistungen, stellt sie dem EVU die in Anspruch genommenen Leistungen separat in Rechnung. Die MGB informiert das EVU so früh wie möglich über die Notwendigkeit dieser Leistungen.

#### 3.2. Vergütung

Die Preise der vereinbarten Leistungen bemessen sich nach dem publizierten Leistungskatalog der MGB.

### 4. Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterschrift in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung behält ihre Gültigkeit auch, wenn das EVU keine Bestellungen tätigt oder zugeteilte Grund- und Zusatzleistungen nicht nutzt.

### 5. Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung kann durch das EVU schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vor dem Fahrplanwechsel gekündigt werden. **Ziffer 20** der AGB für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur MGB nennt die Fälle in denen die Vereinbarung fristlos gekündigt werden kann. Im Falle einer fristlosen Kündigung fallen die vereinbarten Leistungen auf den gleichen Zeitpunkt dahin wie die vorliegende Vereinbarung.

### 6. Anwendbares Recht

Auf die Vereinbarung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar

### 7. Gerichtsstand

Über Streitigkeiten betreffend die Gewährung des Netzzugangs, die Netzzugangsvereinbarung und die Berechnung des Entgelts für die Benützung der Infrastruktur entscheidet die SKE (Art. 40a<sup>bis</sup> EBG).

Für die übrigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Netzzugangsvereinbarung sind die Gerichte in Brig zuständig.

**8. Vertragsausfertigung**

Der Vertrag wird im Doppel ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Ort, Datum

**Matterhorn Gotthard Bahn**

Lehner Fernando  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Gsponer Egon  
Leiter Infrastruktur  
Mitglied der Geschäftsleitung

Ort, Datum

**[Name EVU]**

[Name Vorname]  
[Funktion]

[Name Vorname]  
[Funktion]

**Beilage 1)** AGB für die Benützung der Eisenbahninfrastruktur MGB

**Beilage 2)** Netzzugang Leistungskatalog MGB

**Beilage 3)** Bestellte Leistungen

**Beilage 4)** Liste der Ansprechstellen

**Beilage 5)** Liste mit den eingesetzten Fahrzeugen

**Beilage 6)** Liste der indirekten und direkten Triebfahrzeugführer

**Beilage 7)** Fahrplan

**Beilage 3**

**Bestellte Leistungen**

---

**Bestellte Leistungen für das Fahrplanjahr/Bausaison**

Zug	Verkehrsperiode	Strecke

**Betriebliche Informationen pro Zug**

- Zug- und Bremsreihe
- Höchstgeschwindigkeit des Zuges
- Bruttotonnen der Anhängelast
- Nettotonnen
- wagenbezogene, betriebsnotwendige Informationen
- Länge
- Gewicht der Triebfahrzeuge
- Länge des Zuges in Metern oder Achsen
- UN-Nummer der Gefahrenwagen
- allfällige Geschwindigkeitsbeschränkungen
- allfällige Sendungen mit Lademassüberschreitung
- Positionierung von Gefahrgütern

Beilage 4

Liste der Ansprechstellen

Adressen

<b>Matterhorn Gotthard Bahn</b>
<b>Trassenkauf (Offertwesen)</b>
Matterhorn Gotthardbahn Bahnhofplatz 7 3900 Brig
<b>Trassenbestellung / Betriebsführung</b>
Matterhorn Gotthardbahn Bahnhofplatz 7 3900 Brig
<b>Rechnungswesen</b>
Matterhorn Gotthardbahn Bahnhofplatz 7 3900 Brig
<b>Störungsmanagement</b>
Matterhorn Gotthardbahn Bahnhofplatz 7 3900 Brig

<b>EVU</b>
??
??
<b>Rechnungswesen</b>
??

**Beilage 5**

**Liste mit den eingesetzten Fahrzeugen**

---

Das EVU setzt nur Fahrzeuge ein, die über eine Fahrzeugzulassung des Bundesamts für Verkehr (BAV) verfügen und nach der MGB spezifischen Arbeitsanweisung „Arbeitstechnische Qualifikation Fahrzeug Dritter“ zugelassen sind.

Fahrzeug Bezeichnung	BAV Nr.	MGBahn Nr.	Adh.	Z-Rad
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Beilage 6**

**Liste indirekten und direkten Triebfahrzeugführer**

---

Die EVU ist verantwortlich dafür, dass das eingesetzte Personal je nach Funktion den Anforderungen gemäss folgenden Verordnungen genügt:

- 742.141.2** Verordnung vom 4. November 2009 über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV)
- 742.141.21** Verordnung des UVEK vom 27. November 2009 über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE)
- 742.141.22** Verordnung des UVEK vom 18. Dezember 2013 über die Zulassung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (ZSTEBV)

**BAV Ausweis & Bescheinigung**

Name Vornahme	Funktion	BAV Ausweis Nr.	Bescheinigung

Vorgängig muss das Fahrpersonal eine Erweiterungsprüfung mit einem Experten der MGB absolvieren.



**Beilage 7**

**Fahrplan**

---

Wird zusammen mit MGB-Trassenmanagement anlässlich der Vertragsverhandlungen bestimmt.